



L- AUF H-GAS
ERDGASUMSTELLUNG

STADTWERK
VERL 

Stadtwerk Verl GmbH
-Erdgasumstellung-
Bahnhofstraße 11
33415 Verl

Nur vom Netzbetreiber auszufüllen

Es besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung nach:

§ 19a Abs. 3 EnWG (100 €)

§ 1 Abs. 1 GasGKErstV

Höhe abhängig vom Alter des Altgerätes:

Altgerät ≤ 10 Jahre (500 €)

10 Jahre < Altgerät ≤ 20 Jahre (250 €)

20 Jahre < Altgerät ≤ 25 Jahre (100 €)

Antrag auf Kostenerstattung für den Gerätetausch

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte Formular per Post zurück oder per Mail an: mru@sw-verl.de.

Angaben zum Anschluss/Anschlussnutzer:

Identisch zum Eigentümer

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählernummer

Angaben zum Antragssteller (Eigentümer):

(Falls nicht gleichzeitig Anschlussnutzer)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Angaben zum ausgebauten Gasgerät:

Geräteart

Hersteller, Typenbezeichnung

Baujahr

Serien-/Fabrikationsnummer (falls vorhanden)



L- AUF H-GAS
ERDGASUMSTELLUNG

STADTWERK
VERL 

Angaben zum Neugerät:

Energieart (z. B. Gas), Geräteart

Hersteller, Typenbezeichnung

Serien-/Fabrikationsnummer

Datum der Inbetriebnahme

Das neue Gerät muss aus diesem Grund nicht mehr auf H-Gas angepasst werden:

eingestellt auf Erdgas H

selbstadaptierend

andere Energieart

Bankverbindung (Die Gutschrift soll an folgendes Konto erfolgen):

DE
IBAN

Kontoinhaber (falls vom Antragsteller abweichend)

Hinweis: Dieses Formular ersetzt nicht den Inbetriebsetzungsantrag, der vom Installateur auszufüllen ist.

- Anlage:**
- Bitte fügen Sie eine Kopie der Rechnung für den Kauf und die Installation des Neugerätes bei. (Voraussetzung für die Kostenerstattung gemäß § 19a Abs. 3 EnWG)
 - Ein Existenznachweis für das Altgerät ist erforderlich (z. B. Entsorgungsbeleg oder Veräußerungsnachweis).

Angaben zum Installateur/Fachmann:

Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Erklärung des Installationsunternehmens:

Das Installationsunternehmen bestätigt durch die Unterschrift, dass das oben genannte Neugerät keine Anpassung mehr auf H-Gas benötigt. Zudem wird die Verantwortung für den weiteren Betrieb des Geräts übernommen. Darüber hinaus wurden alle erforderlichen Gasinstallationsarbeiten gemäß TRGI durchgeführt, und der Inbetriebsetzungsantrag wurde bei der Stadtwerk Verl GmbH gestellt. Das ausgebaute Gasgerät wurde bis zum Zeitpunkt des Austausches ordnungsgemäß verwendet und ist für den Betrieb in Deutschland zugelassen. Außerdem bestätigen wir die ordnungsgemäße Entsorgung des Altgerätes. **(Die Voraussetzungen nach § 19a Abs. 3 EnWG sind erfüllt.)**

Ort, Datum, Unterschrift **Antragsteller (Eigentümer)**

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel **Installationsunternehmen**



Erläuterungen zum „Antrag auf Kostenerstattung nach § 19a Abs.3 EnWG“ und §1 Abs. 1 GasGKErStV

Beschreibung des Antrags auf Kostenrückerstattung gemäß § 19a Abs. 3 EnWG

Sind Sie Eigentümer eines oder mehrerer gasbetriebener Geräte und planen deren Austausch in naher Zukunft? Falls Sie nach der ersten Ankkündigung zur Umstellung auf Erdgas und vor der Anpassung ein neues Gerät installieren, haben Sie Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 100 €.

Dieser Anspruch ist im § 19a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verankert und unterliegt bestimmten Bedingungen. Zum Beispiel muss sichergestellt sein, dass das neue Gerät nicht mehr an H-Gas angepasst werden muss, beispielsweise durch ein selbstadaptives Gasgerät.

Um die Kostenerstattung zu beantragen, bitten wir Sie, das entsprechende Antragsformular auszufüllen. Im Folgenden finden Sie Erläuterungen dazu, welche Informationen benötigt werden und aus welchem Grund.

Informationen zum Anschluss/Anschlussinhaber

Bitte füllen Sie hier die Angaben zum Aufstellungsort des Gasgeräts aus. Wenn Sie sowohl Eigentümer als auch Nutzer des Geräts sind, kreuzen Sie bitte das Feld „Identisch zum Geräteeigentümer“ an und lassen Sie die Felder für die Kontaktdaten leer. Sind Sie Vermieter und wird das Gasgerät von Ihrem Mieter genutzt, fügen Sie bitte den Namen Ihres Mieters hinzu.

Im Feld „Zählernummer“ tragen Sie bitte die Nummer Ihres Gaszählers ein. Diese finden Sie zusammen mit den Angaben zur verbrauchten Erdgasmenge [m³] auf Ihrer Rechnung sowie auf Ihrem Gaszähler.

Informationen zum Antragssteller (Eigentümer)

Der Geräteeigentümer ist die Person, der das Gasgerät gehört, beispielsweise der Vermieter oder der Hausbesitzer. Für eventuelle Rückfragen benötigen wir Ihre Telefonnummer.

Informationen zum demontierten Gasgerät

Wenn Ihr Altgerät (wie von uns im Rahmen der Erhebung festgestellt) nicht anpassbar sein sollte, können Sie möglicherweise einen zusätzlichen Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 GasGKErStV geltend machen (siehe obiges Formular). Dies hängt jedoch vom Alter Ihres Altgerätes ab. Dafür benötigen wir unter anderem diese Angaben, die Sie bitte vollständig ausfüllen. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass das Altgerät existierte (z. B. durch einen Entsorgungsbeleg oder einen Nachweis über die Veräußerung).

Informationen zum neuen Gerät

Die Auszahlung der 100 € erfolgt nur, wenn das neue Gerät keine Anpassung mehr auf H-Gas benötigt. Diese Informationen sind entscheidend für die Überprüfung des Anspruchs. Bitte füllen Sie die folgenden Felder aus: Energieart, Geräteart, Hersteller des Geräts, Typenbezeichnung, Serien-/Fabrikationsnummer und das Datum der Inbetriebnahme. Diese Angaben müssen durch die Beilage einer Kopie der Originalrechnung nachgewiesen werden.

Bankverbindung

Um die 100 € auf Ihr Konto überweisen zu können, benötigen wir Ihre Bankverbindung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieser Prozess einige Wochen in Anspruch nehmen kann.

Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung des Altgerätes/ Installation des Neugeräts (vom Gasfachbetrieb auszufüllen)

Eine ordnungsgemäße Verwendung des Altgerätes ist eine grundlegende Voraussetzung für die Kostenerstattung. Ihr Installateur füllt die Abschnitte „Angaben zum ausgebauten Gasgerät“ und „Angaben zum Neugerät“ vollständig aus und bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben sowie die bislang ordnungsgemäße Verwendung des Altgeräts.

Hinweis für den Installateur

Der Antrag auf Kostenerstattung ersetzt nicht den Antrag auf Inbetriebsetzung. Letzterer muss wie üblich vom Installateur bei der Stadtwerk Verl GmbH eingereicht werden.

Unterschrift und Stempel des Installationsunternehmens

Für mögliche Rückfragen sind die Kontaktinformationen des Gasfachbetriebs erforderlich.

Erforderliche Unterlagen:

1. Eine Kopie der Originalrechnung für das neue Gerät.
2. Ein Nachweis über die Existenz des Altgeräts (z. B. durch einen Veräußerungsnachweis oder einen Entsorgungsbeleg).

Bitte beachten Sie: Anträge, die unvollständig sind, können nicht bearbeitet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass alle erforderlichen Informationen vollständig angegeben sind.

Noch Fragen?

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie persönlich über die Bedingungen des Erstattungsanspruchs zu beraten und Sie bei der Beantragung zu unterstützen. Sie können uns auch gerne eine E-Mail an mru@sw-verl.de senden oder unsere Service-Hotline 05246 50306-476 anrufen. Ihr Installateur kann sich ebenfalls mit Fragen an uns wenden. Zusätzlich finden Sie auf unserer Homepage unter www.sw-verl.de/erdgasumstellung einen Fragen- und Antwortkatalog zu Ihrem Kostenerstattungsanspruch.

Datenschutzhinweise

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerk Verl GmbH mit Sitz in Bahnhofstr. 11, 33415 Verl. Sie erreichen uns telefonisch unter 05246 50306-444 oder per E-Mail unter service@sw-verl.de. Bei Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz können Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit unserem Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@sw-verl.de aufnehmen.

Die Datenerhebung dient dem Zweck des Antrags auf Kostenerstattung gemäß § 19 Abs. 3 EnWG. Zu diesem Zweck werden die von Ihnen bereitgestellten Daten erhoben und verarbeitet.

Ihre persönlichen Daten können auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag (als „Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Dienstleistungen („Dritte“) für das Stadtwerk Verl tätig sind, genutzt werden. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Banken, Behörden, Callcenter, Marketing- und Mediaagenturen, Marktforschungsinstitute, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften sowie andere Service- und Kooperationspartner. Diese Auftragsverarbeiter wurden vom Stadtwerk Verl beauftragt und sind zur Einhaltung des Datenschutzniveaus des Stadtwerks Verl verpflichtet. Unter anderem wurde vereinbart, dass die Dienstleister nur die für die jeweilige Auftragserfüllung erforderlichen Daten erhalten.

Des Weiteren unterliegen wir regulatorischen Berichts- und Veröffentlichungspflichten, im Rahmen derer wir die entsprechenden Daten gemäß den jeweils gesetzlichen Vorgaben weitergeben oder anonym veröffentlichen.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese gegebenenfalls weitergegeben haben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Sie weitere Rechte geltend machen, wie das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke), Widerspruch und Datenübertragbarkeit.

Zudem haben Sie das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde zu wenden, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (www.ldi.nrw.de).